

### Zum anwendbaren Recht für Aufrechnung gegen Forderung aus internationalem Kauf

CISG Art. 1, 4; Rom I-VO Art. 4, 17, 19; BGB §§ 387, 390;  
Codice civile Art. 1242, 1243

BGH, Urt. v. 14. 5. 2014 – VIII ZR 266/13 (OLG Karlsruhe) +, ZIP 2014, 1883 = NJW 2014, 3156 = WM 2014, 1509

Leitsätze des Gerichts:

1. Bei Sachverhalten mit einer Verbindung zum Recht eines ausländischen Staats unterliegt die Aufrechnung gem. Art. 17 Abs. 1 Rom I-VO der für die Hauptforderung berufenen Rechtsordnung mit der Folge, dass das Vertragsstatut der Hauptforderung auch über die Voraussetzungen, das Zustandekommen und die Wirkungen der Aufrechnung entscheidet. Das ist bei einer Aufrechnung gegen eine Forderung aus einem Kaufvertrag, der dem einheitlichen UN-Kaufrechtsübereinkommen (CISG) unterfällt, das unvereinlichte Recht des Staats, nach dessen Recht der Kaufvertrag ohne Eingreifen des Übereinkommens zu beurteilen wäre (Bestätigung des Senatsurt. v. 23. 6. 2010 – VIII ZR 135/08, ZIP 2010, 1874 = WM 2010, 1712, Rz. 24, insoweit in BGHZ 186, 81 nicht abgedruckt, dazu EWiR 2010, 817 (Becker)).

2. Über eine nach dem anwendbaren ausländischen Recht als prozessrechtlich zu qualifizierende Aufrechnungsvoraussetzung ist ungeachtet der Frage, ob das deutsche Prozessrecht zu deren Feststellung eine damit übereinstimmende prozessuale Norm bereithält, in einem vor deutschen Gerichten geführten Prozess nach deutschem Recht unter Anwendung des nach den Regeln des Internationalen Privatrechts für das streitige Rechtsverhältnis maßgeblichen ausländischen Rechts zu entscheiden. Danach kann eine prozessuale Aufrechnungsvoraussetzung des ausländischen Rechts wie eine materiellrechtliche Vorschrift angewendet werden, wenn sie in ihrem sachlich-rechtlichen Gehalt den in §§ 387 ff. BGB als Teil des materiellen Rechts geregelten deutschen Aufrechnungsvoraussetzungen gleichkommt (Fortführung des Senatsurt. v. 9. 6. 1960 – VIII ZR 109/59, NJW 1960, 1720, unter II 1).

*Ulrich G. Schroeter, Dr. iur., Universitätsprofessor, und Heinrich Nemeček, Wissenschaftlicher Mitarbeiter – Mannheim*

1. Die in Italien ansässige Klägerin macht gegenüber der in Deutschland ansässigen Beklagten für im Jahr 2011 erfolgte Lieferungen von Kaffeeprodukten einen Kaufpreisanspruch i. H. v. 19.005,60 € geltend, der zwischen den Parteien außer Streit steht. Die Beklagte rechnet hiergegen mit verschiedenen Gegenansprüchen auf, deren Bestehen von der Klägerin bestritten wird. Die Klage war in den Vorinstanzen erfolgreich gewesen.

2. Die Revision hat keinen Erfolg. Nach Ansicht des BGH scheitert die Aufrechnung daran, dass die nach unvereinlichtem italienischen Recht zu beurteilenden Aufrechnungsvoraussetzungen nicht gegeben sind. Die Frage der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte für die zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen ließ der BGH offen.

2.1 Gem. Art. 17 Rom I-VO unterliege die Aufrechnung der für die Hauptforderung maßgeblichen Rechtsordnung mit der Folge, dass das Vertragsstatut der Hauptforde-

rung auch über Voraussetzungen, Zustandekommen und Wirkungen der Aufrechnung entscheide. Auf die Hauptforderung finde hier das CISG Anwendung. Jedoch regele dieses jedenfalls nicht die Aufrechenbarkeit solcher Ansprüche, die sich nicht lediglich aus einem dem CISG unterliegenden Vertragsverhältnis ergeben (vgl. Art. 4 CISG). Daher bestimme sich die Aufrechnung einschließlich ihrer Voraussetzungen gem. Art. 4 Abs. 1 lit. a Rom I-VO nach dem unvereinheitlichten italienischen Recht.

**2.2** Anders als das unvereinheitlichte deutsche Recht stellt das italienische Recht weitere Anforderungen an die Liquidität der Gegenforderung, die vorliegend allerdings nicht gegeben waren. Die *ex tunc* wirkende gesetzliche Aufrechnung gem. Art. 1243 Abs. 1 des italienischen Codice civile (Cc) findet nur zwischen Schulden statt, die einen Geldbetrag oder eine Menge vertretbarer Sachen der gleichen Gattung zum Gegenstand haben und die gleichermaßen feststehen und fällig sind. In concreto scheiterte eine gesetzliche Aufrechnung bereits daran, dass die von der Beklagten zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen mangels Liquidität nicht feststanden.

Alternativ kam eine gerichtliche Aufrechnung nach Art. 1243 Abs. 2 Cc in Betracht, durch die bei fehlender Liquidität der Gegenforderung rechtsgestaltend mit Wirkung *ex nunc* entschieden werden kann. Der BGH stellt klar, dass die Anwendbarkeit dieser italienischen Norm nicht davon abhängt, ob deren Aufrechnungsvoraussetzungen als materiell- oder prozessrechtlich zu qualifizieren sind oder das deutsche Prozessrecht eine damit übereinstimmende prozessuale Norm bereithält – entscheidend sei, ob die in Art. 1243 Abs. 2 Cc bestimmten Voraussetzungen in ihrem sachlich-rechtlichen Gehalt den in §§ 387 ff. BGB geregelten deutschen Aufrechnungsvoraussetzungen gleichkommen (vgl. BGH NJW 1960, 1720). Das sei für das nach italienischem Recht bestehende Liquiditätserfordernis und seine prozessuale Ersatzform der leichten und schnellen Feststellbarkeit von Bestand und Höhe der zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung zu bejahen. Im vorliegenden Fall genügten die Gegenforderungen den Anforderungen des Art. 1243 Abs. 2 Cc allerdings nicht.

**3.1** Zutreffend greift der BGH zur Bestimmung der Aufrechnungsvoraussetzungen über Art. 17 Abs. 1 i. V. m. Art. 4 Abs. 1 lit. a Rom I-VO auf das unvereinheitlichte italienische Recht zurück. In den Entscheidungsgründen führt er zur Begründung vorsichtig aus, das CISG regele „jedenfalls nicht die Aufrechenbarkeit solcher Ansprüche (...), die sich – wie hier – nicht lediglich aus einem dem Übereinkommen unterliegenden Vertragsverhältnis ergeben“ (Rz. 18). Der BGH enthält sich damit einer Stellungnahme zur umstrittenen Frage, ob das CISG die Aufrechnung generell nicht regelt (so die wohl vorherrschende Ansicht; vgl. *Schlechtriem/Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, 5. Aufl., 2013, Rz. 199) oder dem Übereinkommen zumindest dann Grundsätze (Art. 7 Abs. 2 CISG) zur Aufrechnung entnommen werden können, wenn sämtliche betroffenen Ansprüche dem CISG unterliegen (so etwa OLG Hamburg IHR 2001, 19, 22). Letzterer Ansatz begegnet jedenfalls dann Bedenken, wenn man den Regelungsanspruch des CISG als exklusiv versteht und eine Aufrechnung nur nach konventionsinternen Grundsätzen zulässt; dagegen mag eine alternative Anwendung von unvereinheitlichtem Vertragsstatut oder CISG erwägenswert sein.

**3.2** Da der BGH die Frage der Entscheidungszuständigkeit nach der EuGVVO offenlässt, bleibt bedauerlicherweise die Frage unbeantwortet, ob es angesichts des EuGH-Urteils in der Rs „Danvaern Production/Schuhfabriken Otterbeck“ (Slg. 1995, I-2053) auch für die Entscheidung über eine im Prozess zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung allein auf die Voraussetzungen des anwendbaren nationalen materiellen Rechts ankommt (vgl. BGHZ 149, 120, 126 f. = ZIP 2002, 821, dazu EWiR 2002, 249 (*Wagner*)).